



Gemeinde Eddelak

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10
für das Gebiet westlich hinter der Bebauung Warferdonn
bis zur Schulstraße und der Grundschule

Stand April 2022

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.2	Anlass und Ziel der Planung.....	4
2	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	4
2.1	Ziele der Raumordnung.....	4
2.2	Flächennutzungsplan (FNP).....	6
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	6
3.1	Gemeinbedarfsfläche/Art der Nutzung.....	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
3.3	Überbaubare Grundstücksfläche/Bauweise.....	7
3.4	Erschließung.....	7
3.5	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	8
3.5.1	Archäologischer Denkmalschutz.....	8
4	Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	8
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	9
4.2	Eingriffsermittlung und -bewertung.....	9
4.3	Ausgleichsermittlung.....	10
5	Umweltbericht.....	11
5.1	Einleitung.....	11
5.1.1	Darstellung der Planungsinhalte und -ziele.....	11
5.1.1.1	Beschreibung des Standortes.....	11
5.1.1.2	Ziele und Festlegungen der Planung.....	11
5.1.1.3	Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens.....	12
5.1.2	Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele....	12
5.1.2.1	Relevante Umweltschutzziele.....	12
5.1.2.2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele....	12
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
5.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	13
5.2.1.1	Bestandsbeschreibung (Basisszenario).....	13
5.2.1.2	Boden.....	13
5.2.1.3	Wasser.....	13

5.2.1.4	Klima/Luft.....	14
5.2.1.5	Landschaftsbild.....	14
5.2.1.6	Mensch/Erholungsnutzung/Immissionen.....	14
5.2.1.7	Kultur- und Sachgüter.....	14
5.2.1.8	Wechselwirkungen.....	15
5.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
5.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung.....	15
5.2.3.1	Baubedingte erhebliche Auswirkungen.....	15
5.2.3.2	Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen.....	16
5.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	16
5.2.5	Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
5.3	Zusätzliche Angaben.....	17
5.3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	17
5.3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	17
5.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17
5.3.4	Quellenangabe.....	17
6	Rechtsgrundlagen.....	19

1 Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 10 der Gemeinde Eddelak umfasst das Gebiet westlich hinter der Bebauung Warferdonn bis zur Schulstraße und der Grundschule. Das Plangebiet hat eine Größenordnung von knapp 8.800 qm und liegt im Ortsteil Warferdonn direkt angrenzend an das Schulgelände im Westen (Grundschule mit benachbartem Kindergarten). Es umfasst das Flurstück 74/1 (Kindergartenneubau) und einen Teil des Flurstücks 75/3 (Zufahrt Schulstraße) der Flur 2 der Gemarkung Warfen. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Gemeinde Eddelak mit rund 1.336 Einwohnern (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stichtag 31.12.2020) liegt ca. 6 km nördlich vom Mittelzentrum Brunsbüttel, 6 km südlich vom ländlichen Zentralort St.- Michaelisdonn und etwa 14 km östlich vom Unterzentrum Marne entfernt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der Kindergarten der Gemeinde befindet sich in einem ehemaligen Gebäude der früheren Grundschule. Er kann derzeit 58 Kindergartenplätze zur Verfügung stellen. Es bestehen 3 Elementargruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren, für die eine Vor- und Nachmittagsbetreuung sowie integrative Betreuung möglich ist. Das jetzige Gebäude wird den räumlichen Ansprüchen und Anfragen nicht mehr gerecht. So fehlen insbesondere Angebote für Krippenkinder (U3), aber auch für 3-6Jährige (Ü3) nicht nur für die Gemeinde Eddelak selbst, sondern auch für die Nachbargemeinden Dingen und Averlak, um den Rechtsanspruch auf Kita-Betreuung erfüllen zu können. Aus diesem Grund haben sich die drei Gemeinden zusammengeschlossen, um einen Kita-Neubau verwirklichen zu können. Der Standort in direkter Nähe zur Grundschule und zur bestehenden Kita-Einrichtung ist dabei optimal gewählt, weil hier Synergieeffekte erzielt werden können (Parkplatz, Nutzung des Außengeländes und des ÖPNV, direkter Wechsel von Kindergarten zur Grundschule, Anbindung an Wohnsiedlung) und eine entsprechend nutzbare Fläche in ausreichender Größe zur Verfügung steht.

Aus diesen vielfältigen Gründen hat die Gemeinde die Aufstellung des B-Planes Nr. 10 beschlossen.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Landesentwicklungsplan, Regionalplan

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Eddelak werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2021 und im Regionalplan IV aus dem Jahr 2005 festgelegt. Eddelak hat zwar keine zentralörtliche Funktion, jedoch obliegt den Gemeinden die Aufga-

be, den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu decken (LEP, Kap. 5.2), da gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben (Ü3), besteht (RPl, Kap. 7.8). Hierzu hat die Gemeinde Eddelak zusammen mit den Gemeinden Averlak und Dingen eine interkommunale Kooperation gebildet, um gemeinsam diesen Auftrag zu erfüllen. Zudem soll eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschule angestrebt werden, um den Kindern den Übergang von einer Einrichtung in die andere zu erleichtern (LEP, Kap. 5.2). Dafür bietet Eddelak den idealen Standort, da die Kindertagesstätte in direkter Nachbarschaft zur Grundschule entsteht. Ergänzend werden soll das Ü3-Angebot durch Krippenplätze für Kinder unter 3 Jahren (U3).

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung.

Das Plangebiet liegt inmitten des Ortsteils Warferdonn, umgeben von Wohnbebauung im Norden und Osten und vom Grundschulgelände im Westen. Das Plangebiet bildet zusammen mit dem südöstlich anschließenden Flurstück (für das aktuell der B-Plan Nr. 12 für ein Wohngebiet entwickelt wird) einen langgestreckten Einschnitt in der Siedlungsstruktur. Da es als Baulücke zu groß ist, ist es als Außenbereich im Innenbereich zu werten. Eine Bebauung würde hier die Lücke schließen und ein Ausweichen in weniger geeignete Standorte vermeiden. Bei der Wahl des Standortes geht es vor allem auch um die Nähe zur Grundschule, um Kooperationen und kurze Wege zu ermöglichen sowie um die Nutzung der vorhandenen Erschließung mit Anschluss an den ÖPNV. Somit werden Synergieeffekte genutzt, die an anderer Stelle nicht gegeben sind.

Die Gemeinde Eddelak liegt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) innerhalb des 10-km-Radius um das Mittelzentrum Brunsbüttel und am äußersten Rande des Stadt- und Umlandbereiches von Brunsbüttel. Der Ortsteil Warferdonn mit dem Schulgrundstück befindet sich knapp außerhalb (LEP, RPl). Zudem liegt die Gemeinde in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (LEP) bzw. in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (RPl). sowie am Rande eines Vorbehaltsraumes (LEP) bzw. eines Gebietes mit besonderer Bedeutung (RPl) für Natur und Landschaft. Zudem befindet sich das Plangebiet im Bauschutzbereich des Flugplatzes St. Michaelisdonn.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Das Plangebiet befindet sich laut LRP in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die direkte Umgebung befindet sich großflächig in einem Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG), das Plangebiet selbst ist jedoch knapp nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geotops St 025 (Strandwälle; Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn, 11 Einzelflächen¹). Geotope stellen aus pädagogischer Sicht lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaften dar. Sie können auch von touristischer Bedeutung sein und zudem wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen - und Tierarten darstellen.²

1 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Erläuterungen Seite 297; Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel; Jahr 2020

2 Siehe ebenda Kap. 2.1.1.2, Seite 42

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit weitläufig sogenanntem klimasensitiven Boden. Diese sind potenziell geeignet, „die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung geeignet sind, als tatsächliche oder potenzieller Treibhausgas- (THG)/Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten.“³ Spezifische Aussagen zum Plangebiet werden jedoch nicht getroffen. Auf Grund der abgelegenen Lage ist es auch nicht von touristischem Interesse. Es ist zudem nicht öffentlich zugänglich.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan⁴ für die Gemeinde Eddelak weist das Plangebiet als Frischwiese/-weide mit einem Kleingewässer aus. Bei Ortsbesichtigung wurde kein Kleingewässer vorgefunden. Es ist jedoch im Plangebiet eine baumumstandene Senke vorhanden, in der zeitweise Wasser stehen könnte. Feuchtbereiche werden auch im geotechnischen Gutachten vermerkt, jedoch keine Kleingewässer. Da der Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 stammt, kann das Kleingewässer mittlerweile verlandet sein. Bei Ortsbesichtigung fand sich ebenfalls kein Kleingewässer. Weitere Aussagen zum Plangebiet werden nicht getroffen.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP der Gemeinde Gemeinde Eddelak einschließlich der gültigen Änderungen ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher wird für diese Fläche parallel die 6. FNP-Änderung durchgeführt.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf einen Kindergartenplatz. Die Gemeinde Eddelak hat zwar einen Kindergarten, dessen Kapazitäten sind jedoch erschöpft. Zudem möchte die Gemeinde zusätzlich mehr Krippenplätze anbieten. In einem interkommunalen Zusammenschluss mit den Gemeinden Averlak und Dingen soll die neue Kindertagesstätte im Zentrum der beiden Gemeinden entstehen. Die Gemeinde Eddelak eignet sich als Standort deshalb besonders, weil sie bereits eine Grundschule hat, die auch für die Kooperationsgemeinden zuständig ist. Zudem kann die Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe der Grundschule errichtet werden und erleichtert so die Partnerschaft zwischen beiden Einrichtungen. Auch der bestehende Kindergarten, der mit Errichtung des neuen Gebäudes aufgegeben wird, befindet sich in Nachbarschaft zur Grundschule. Der Standort ist somit alternativlos, da er zudem eingebettet ist in ein Wohngebiet und vorhandene Synergieeffekte nutzen kann (kurze Wege, Mittelpunkt zwischen den Gemeinden Averlak und Dingen, gemeinsame Erschließung mit der Grundschule).

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte wird durch Erdarbeiten in Boden- und Wasserhaushalt eingegriffen. Wesentliche Auswirkung der Planung ist die Versiegelung auf einer bislang unbebauten Feuchtwiese, für die entsprechender Ausgleich zu schaffen ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind eingeschränkt, da das Plangebiet auf drei Seiten von Bebauung umgeben ist. Lediglich die schmale Südseite öffnet sich zu einer Grün-

3 Siehe ebenda, Kap. 4.1.7, Seite 223

4 Landschaftsplan Gemeinde Eddelak; UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel; Jahr 1999

landfläche hin, die ebenfalls in umgebende Siedlungsstruktur eingebettet ist und für eine Wohnbebauung vorgesehen ist (B-Plan Nr. 12).

3.1 Gemeinbedarfsfläche/Art der Nutzung

Das Plangebiet wird als Fläche für Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten) festgesetzt. Es dient den Gemeinden Eddelak und den Nachbargemeinden Averlak und Dingen zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundfläche (GR) von 2.500 qm festgesetzt sowie eine 2-Geschossigkeit. Dies erlaubt auch künftige Erweiterungen, sollte der Bedarf vorhanden sein, ohne erneut den Bebauungsplan ändern und anpassen zu müssen. Zufahrten und Stellplätze können bis zu einer maximalen Grundfläche von 1.200 qm angelegt werden. Zuwegungen, Terrassen und Nebenanlagen dürfen eine Größe von 500 qm nicht überschreiten.

Die maximale Traufhöhe wird auf 5,5 m festgesetzt, die maximale Firsthöhe auf 8,0 m. Höhenbezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe ist der höchste Punkt der am Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche/Bauweise

Die Baugrenze erstreckt sich bis etwa zur Hälfte des Grundstücks mit einem Mindestabstand zu den Grundstücksgrenzen, um möglichst flexibel in der Umsetzung zu sein und auch bei künftigem Entwicklungsbedarf keine erneute Planungsänderung mit dem damit verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwand erforderlich zu machen. Zugleich wird der sensiblere südliche Teil des Plangebietes mit seinem moorigen Untergrund (Niedermoor) und den Feuchtwiesen von der Bebauung ausgenommen.

3.4 Erschließung

Das Grundstück grenzt direkt an den Wendepplatz der Grundschule. Die Erschließung ist somit gesichert. Direkt am Wendepplatz sind eine Bushaltestelle vorhanden. Sowie öffentliche Parkplätze vorhanden, die von der Grundschule und dem vorhandenen Kindergarten genutzt werden. Für den Neubau können bei Bedarf zusätzliche Parkplätze im Plangebiet angelegt werden.

An Ver- und Entsorgungsleitungen im Schulweg kann angeschlossen werden.

Löschwasser

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Sofern dies nicht über vorhandene Leitungen und Entnahmestellen erfolgen kann, sind in der Erschließungsplanung entsprechende neue Anlagen vorzusehen.

Entwässerung

Zur Beurteilung der Versickerung- und Tragfähigkeit des Bodens wurde ein Bodengutachten⁵ in Auftrag gegeben. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach Austausch humoser Deckschichten und Austausch mit Sanden eine dezentrale Entwässerung im Plangebiet möglich ist. Die Bohrungen haben ergeben, dass mindestens bis zur Bohrtiefe von 6m unterhalb der humosen Oberschicht Sande - vermutlich ehemalige Dünen - vorhanden sind, die anfallendes Oberflächenwasser aufnehmen können. Bevorzugt sollte die Versickerung über Rohr-, Rigolen- und Muldenversickerung erfolgen. Bestehenden Entwässerungsgräben in den Randbereichen können in die Entwässerung einbezogen werden.

3.5 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.5.1 Archäologischer Denkmalschutz

Kulturelle Denkmale konnten bislang nicht nachgewiesen werden. Es wird jedoch ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit Umsetzung der Planung finden Eingriffe in vorhandene Strukturen statt, die an anderer Stelle auszugleichen sind.

Im Plangebiet sind Gehölzstrukturen am Rand und innerhalb des Plangebietes im südlichen Teil vorhanden. Entlang der Längsseiten verlaufen Entwässerungsgräben. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Plangebiet.

Der Lebensraumverlust wird an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. In ca. 240 m nördöstlicher Entfernung befindet sich ein FFH-Schutzgebiet (2020-301). Dieses ist von der Planung nicht betroffen. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

⁵ Geotechnisches Gutachten, Neubau einer Kindertagesstätte, Eddelak; Geo Rohwedder, Ingenieurbüro für Spezialtiefbau und Geotechnik GmbH; 05.02.2020

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

Kenntnisse über das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Es kann jedoch auf Grund der angrenzenden Gräben und der Feuchtwiesenanteile vermutet werden, dass Amphibien im Plangebiet vorkommen. Gehölzbrüter dürften in den Gehölzstrukturen Brut- und Nahrungsrevier haben. Wenngleich für Fledermäuse keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden sind (Baumhöhlen, Gebäude), so kann das Plangebiet doch zumindest als Jagdrevier dienen.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. Ein Bauleitplan, der gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, ist nicht vollzugsfähig und wäre damit ungültig. Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt bei Bauleitplanverfahren kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um Tötungen von Individuen oder Zerstörung von Brutplätzen geschützter Arten zu vermeiden, müssen bei der Umsetzung der Planung Maßnahmen ergriffen werden, die jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Auf Grund der vorhandenen Gräben und der feuchten Senke im südlichen Bereich ist das Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen. Es sind daher vor Erdarbeiten Maßnahmen zu ergreifen, um Individuen zu schützen (z.B. Versetzen von Individuen, Amphibienzaun). Außerdem dürfen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern (Vögeln) und der Aktivitätszeit von gehölzbewohnenden Fledermausarten entfernt werden. Die Monate Dezember und Januar sind dafür am besten geeignet. Fällungen/Rückschnitte sind in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Eine Abstimmung der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände zu empfehlen.

4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Die ausgleichsbedürftigen Eingriffe, die durch den B-Plan vorbereitet werden, werden im Folgenden auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (V 531-5310.23, IV 268) vom 9. Dezember 2013 ermittelt und bewertet.

Unberücksichtigt bleibt die bereits vorhandene Straße mit einem Anteil von 224 qm. Dieser Anteil wurde von der Gesamtgröße des Plangebietes bereits abgezogen.

Lebensraumverlust:

Art des Eingriffs	Flächengröße	Betroffene Schutzgüter	Flächenbewertung	Eingriffintensität	Eingriffsfläche
Lebensraumverlust Grünland	8.573 qm	Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	Eingeschränkt besondere Bedeutung	1	8.573 qm
Summe:					8.573 qm

Versiegelung

Art des Eingriffs	Flächengröße	Betroffene Schutzgüter	Flächenbewertung	Eingriffintensität	Eingriffsfläche
Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte	2.500 qm	Boden, Wasser	Eingeschränkt besondere Bedeutung	1	2.500 qm
Zufahrten, Stellplätze	1.200 qm	Boden, Wasser	Eingeschränkt besondere Bedeutung	1	1.100 qm
Nebenanlagen, Zuwegungen, Terrassen	500 qm	Boden, Wasser	Eingeschränkt besondere Bedeutung	1	500 qm
Summe:					4.100 qm

Es können insgesamt bis zu 4.100 qm versiegelt werden.

4.3 Ausgleichsermittlung

Es ist auf der Grundlage des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für das Plangebiet von eingeschränkt besonderer Bedeutung auszugehen. Wenngleich gesetzlich geschützte Biotopstrukturen nicht vorhanden sind, so stellen die Gehölze in den Randbereichen und besonders im südlichen Teil des Plangebietes sowie der dort vorkommende Feuchtwiesenanteil/feuchtes Grünland insgesamt eine höhere Wertigkeit dar. Gemindert wird die Bedeutung durch die von 3 Seiten bebaute Lage und den relativ schmalen Zuschnitt (maximale Breite etwa 50 m). Im Rahmenplan der Gemeinde Eddelak werden zur Fläche des Plangebietes keine Aussagen getroffen⁶. Als Flächenfaktor für den Ausgleich der Lebensraumverluste wird daher 1 zu 0,75 angesetzt. Daraus ergibt sich anhand der Eingriffsfläche von 8.573 qm eine Fläche für **Ausgleichsmaßnahmen von 6.430 qm** (8.573 qm x 0,75). Die Ausgleichsfläche und -maßnahmen sind vertraglich zu sichern.

Für Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt durch Versiegelung ist in der Regel ein Ausgleichsfaktor von 0,5 anzusetzen. Sollten als Ausgleichsmaßnahme für die zusätzlichen Versiegelungen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen extensiviert

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4

werden, um die ökologischen Funktionen, die durch die Eingriffe verloren gehen, wieder herzustellen, ist ein höherer Ausgleichsfaktor als 0,5 zu wählen. Daraus ergibt sich ein Ausgleich von mindestens 2.050 qm ($4.100 \text{ qm} \times 0,5$) für versiegelte Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Ausgleich des Lebensraumverlustes in o.g. Größenordnung auch die Eingriffe durch Versiegelung ausgeglichen sein werden (die Ausgleichsfläche von 6.430 qm entspricht mehr als dem 1,5-fachen der Eingriffsfläche).

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Bewirtschaftungsvorgaben muss vertraglich gesichert werden.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

5.1.1.1 Beschreibung des Standortes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 10 der Gemeinde Eddelak umfasst das Gebiet westlich hinter der Bebauung Warferdonn bis zur Schulstraße und der Grundschule. Das Plangebiet hat eine Größenordnung von knapp 8.800 qm und liegt im Ortsteil Warferdonn direkt angrenzend an das Schulgelände (Grundschule mit benachbartem Kindergarten im Westen). Im Osten und Norden grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung, im Süden an eine Grünlandfläche. Es umfasst das Flurstück 74/1 (Kindergartenneubau) und einen Teil des Flurstücks 75/3 (Zufahrt Schulstraße) die Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Warfen der Gemeinde Eddelak. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Gemeinde Eddelak mit rund 1.336 Einwohnern (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stichtag 31.12.2020) liegt ca. 6 km nördlich vom Mittelzentrum Brunsbüttel, 6 km südlich vom ländlichen Zentralort St.- Michaelisdonn und etwa 14 km östlich vom Unterzentrum Marne entfernt.

Das Plangebiet ist geprägt durch feuchtes Grünland/Feuchtwiesen insbesondere im südlichen Bereich. In den Randbereichen finden sich Gräben sowie Gehölzstrukturen. Im Westen erstreckt sich die Gehölzstruktur bis auf das Gelände der benachbarten Grundschule.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich inmitten der Fläche ein Gehölzbestand aus dünnstämmigen Bäumen um eine verlandende Senke. Sie deutet darauf hin, dass zumindest zeitweise hier Wasser stehen kann.

5.1.1.2 Ziele und Festlegungen der Planung

Der Kindergarten der Gemeinde befindet sich in einem ehemaligen Gebäude der früheren Grundschule. Er kann derzeit 58 Kindergartenplätze zur Verfügung stellen. Es bestehen 3 Elementargruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren, für die eine Vor- und Nachmittagsbetreuung sowie integrative Betreuung möglich ist. Das jetzige Gebäude wird den räumlichen Ansprüchen und Anfragen nicht mehr gerecht, weshalb der Umzug in das neue Gebäude vorgesehen ist. So fehlen insbesondere Angebote für Krippenkinder (U3), aber auch für 3-6-Jährige (Ü3) nicht nur für die Gemeinde Eddelak selbst, sondern auch

für die Nachbargemeinden Dingen und Averlak, um den Rechtsanspruch auf Kita-Betreuung erfüllen zu können. Aus diesem Grund haben sich die drei Gemeinden zusammengeschlossen, um einen Kita-Neubau verwirklichen zu können. Der Standort in direkter Nähe zur Grundschule und zur bestehenden Kita-Einrichtung ist dabei optimal gewählt, weil hier Synergieeffekte erzielt werden können (Parkplatz, Nutzung des Außengeländes und des ÖPNV, direkter Wechsel von Kindergarten zur Grundschule, Anbindung an Wohnsiedlung) und eine entsprechend nutzbare Fläche in ausreichender Größe zur Verfügung steht.

Das Plangebiet wird daher als Gemeinbedarfsfläche mit dem Zweck „Kindergarten“ festgesetzt.

5.1.1.3 Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 8.800 qm und wird als Gemeinbedarfsfläche mit dem Zweck „Kindergarten“ festgesetzt. Für das Gebäude des Kindergartens wird eine Grundfläche von 2.500 qm festgesetzt, die künftige Erweiterungen erlaubt. Die bislang geplante Größenordnung umfasst ca. 2.000 qm, sodass ca. 500 qm Erweiterungspuffer bleiben. Weitere 1.200 qm können für Stellplätze und Zufahrten sowie 500 qm für Zuwegungen und Nebenanlagen (z.B. Spielgeräte, Zuwegungen, Terrassen) genutzt bzw. versiegelt werden. Es ist eine Zweigeschossigkeit vorgesehen, um Erweiterungen zu einem späteren Zeitpunkt durchführen zu können, ohne den B-Plan erneut ändern und damit zeitlichen und finanziellen Aufwand erneut leisten zu müssen. Die maximale Traufhöhe wird auf 5,5 m festgesetzt, die maximale Firsthöhe auf 8,0 m. Höhenbezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe ist der höchste Punkt der am Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie.

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

5.1.2.1 Relevante Umweltschutzziele

Für die Bauleitplanung relevante Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen oder Darstellungen in Fachplänen.

Allgemeine gesetzliche Ziele, die für die Planung relevant sind, sind insbesondere

- Gebot der flächenschonenden Planung (u.a. mit dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- der allgemeine Schutz und die Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit von Natur, Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt einschließlich dem Ausgleich von Eingriffen
- die Klimaschonung
- Arten- und Lebensraumschutz, auch hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit (z.B. durch Biotopverbundsysteme)
- der Schutz der Umwelt vor Schadstoffeinträgen
- der Immissionsschutz
- der Hochwasserschutz

5.1.2.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele, die durch die Planung berührt werden können, werden als öffentliche Belange in die planerische Abwägung eingestellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann. Als Kompensationsmaßnahme für die Planung kommen Aufwertung von Grün- oder Ackerlandflächen durch Nutzungsexensivierung und biotopgestaltende Maßnahmen in Betracht.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Flächennutzung, Arten und Biotope

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8.800 qm. Es zeichnet sich durch Grünlandfläche aus, die insbesondere im Süden mit Feuchtwiesenanteilen durchzogen ist. Hier befindet sich auch eine Senke, die mit Gehölzen bzw. dünnstämmigen Bäumen umstanden ist. In den Randbereichen finden sich Gehölzstrukturen und Gräben. Im Nordteil ist die Fläche eher durch Grasland geprägt. Die Fläche wird extensiv bewirtschaftet/gemäht.

Aufgrund der Habitatansprüche kann das Plangebiet **Fledermäusen** potentiell als Jagdrevier dienen. Alte Gehölze oder Gebäude kommen im Plangebiet nicht vor, weshalb es als Wochenstube oder Winterquartier eher nicht in Betracht kommt.

Als geschützte **Amphibienart** kann z.B. der seltene Moorfrosch potentiell im Plangebiet in den vorhandenen Gewässern (Gräben, Senke) vorkommen.

Das Vorkommen unterschiedlicher europäischer Vogelarten als Brutvögel - vornehmlich **Gehölzbrüter** - ist anzunehmen. Offenlandbrüter sind auf Grund der bewachsenen Struktur hier nicht zu erwarten (Prädatoren). Es entspricht eher nicht ihren Habitatansprüchen von offenem, weit einsehbarem Gelände.

5.2.1.2 Boden

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe). Insbesondere in der nördlichen Hälfte befinden sich unterhalb der humosen Schicht (Gley mit Kleimarsch, Gley Plaggenesch) versickerungsfähige Sandschichten bis in mindestens 6 m Tiefe (Bohrtiefe). In der südlichen Hälfte ist Niedermoor mit Gley und Gley Regosol anzutreffen. Bis 2 m unter Gelände findet sich Niedermoortorf über tiefem Sand.

5.2.1.3 Wasser

Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen, sowie gegenüber Schadstoffeinträgen, die die Gewässergüte schädigen. Auf Grund der Bodenbeschaffenheit in den oberen Schichten ist mit Staunässe zu rechnen. Im südlichen Teil des Plangebietes finden sich Feuchtwiesenbereiche. Grundwasser findet sich in unterschiedlichen Tiefen. Gemessen wurde es bei 4 Kleinrammbohrungen gemäß Bodengutachten⁷ in 1 m bis 1,7 m Tiefe, wobei dies lediglich

5.2.1.4 Klima/Luft

Kleinklimatisch hat das Gebiet für die Siedlungsbereiche auf Grund der umgebenden Freiflächen eine eher geringe Funktion. Zudem ist die Gemeinde Eddelak kleinklimatisch nicht sonderlich belastet. Die Gemeinde Eddelak liegt im geestnahen Randbereich. Das Kleinklima weist eine gemäßigte Ozeanität⁸ auf:

- mittlere Temperatur 8,1 - 8,5° im Jahr
- zumeist hohe jährliche Niederschlagsmengen (800-880 mm)
- Niederschlagsmaximum Spätsommer/Frühherbst
- Niederschlagsminimum (Vor)Frühling
- geringe jährliche Sonnenscheindauer
- nahezu ständige Windeinwirkung, vorherrschend aus südwestlicher/westlicher Richtung (mittlere Windstärke 2-2,5 Beaufort)

5.2.1.5 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt inmitten von Bebauung. Im Norden und Osten ist es von Wohnbebauung umgeben, im Westen vom Komplex der Grundschule. Im Süden schließt sich eine Grünlandfläche an, für die derzeit ein Bebauungsplan für Wohnbaufläche aufgestellt wird. Das Plangebiet liegt eher versteckt inmitten der Bebauung und kann als Außenbereich im Innenbereich definiert werden. Auf das umgebende Landschaftsbild hat es auf Grund der recht isolierten Lage kaum Auswirkung.

5.2.1.6 Mensch/Erholungsnutzung/Immissionen

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich und ist lediglich von der Schulseite aus erreichbar. Eine unmittelbare Erholungsnutzung stellt die Fläche auf Grund der eher versteckten Lage, der bedingten Erreichbarkeit und der feuchten Bodenverhältnisse nicht dar. Für die unmittelbaren Anlieger ist es sicher auf Grund seiner naturnahen Beschaffenheit und als „Puffer“ zu benachbarten Siedlungen von einem gewissen optischen Wert.

5.2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

⁷ Siehe Nr. 5; Geotechnisches Gutachten

⁸ Siehe Nr. 4 Landschaftsplan Gemeinde Eddelak, Seite 40

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz SH hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen im Ökosystem vielfältige Wechselwirkungen, die durch bauliche Planungen beeinflusst werden. Relevant in Bezug auf Bebauung und Versiegelung ist z.B. der Wegfall versiegelter Bodenflächen als Speichermedium für den Wasserhaushalt und als Standort für Vegetation, die wiederum als Lebensraum dient.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Grünlandfläche vermutlich weiter extensiv bewirtschaftet werden. Die Feuchtwiesenbereiche blieben unberührt, ebenso wie die Gehölzstrukturen auf dem Grundstück. Eingriffe in Lebensraum und Artenvorkommen wären nicht erforderlich.

Die Gemeinde könnte allerdings auch keinen Kindergarten in direkter Nachbarschaft zur Grundschule und zum bestehenden Kindergarten errichten, um Synergieeffekte zu nutzen (Parkplätze, Erschließung, Außenbereich, enge räumliche Kooperation zwischen den Institutionen, Nähe zum Wohngebiet). Der Kindergarten müsste an anderer Stelle errichtet werden ohne räumlichen Bezug zur Grundschule. Andere Flächen wären weniger geeignet, weil sie deutlich in die Landschaft hineingreifen würden und sich vermutlich stärker auf das Landschaftsbild auswirken würden, während die vorliegende Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches liegt.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung

5.2.3.1 Baubedingte erhebliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zur Errichtung von Gebäuden (Kindergarten) und Flächenversiegelung (Verkehrsflächen, Zuwegungen, Spielgeräte, Nebenanlagen) auf bisherigen Freiflächen führen. Beim Bau werden die bestehende Vegetation und die oberste Bodenschicht einschließlich der damit verbundenen Nahrungs- und Lebensräume für Tiere beseitigt und der Boden verdichtet. Ein Teil der Gehölzstruktur würde vermutlich entfallen.

Die neu zu überbauenden und versiegelten Flächen werden dem natürlichen Stoffaustausch des Boden- und Wasserhaushalts weitgehend entzogen und verdichtet. Auch als Puffer und Speicher können die Böden nicht mehr dienen. Niederschlagswasser wird von bebauten und versiegelten Flächen schneller in die Oberflächengewässer abgeführt. Die Prüfung gemäß den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ (LLUR, 2019) ist noch zu erbringen. Das Ortsbild wird durch Bebauung verändert.

Bei Umsetzung der Planung können bis zu ca. 4.100 qm Fläche neu versiegelt werden.

Die Auswirkungen auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten beziehen sich hauptsächlich auf Fledermäuse, Gehölzbrüter und Amphibien. Wenngleich Strukturen für Wochenstuben, Winter- und Ruhequartiere für Fledermäuse nicht betroffen sind (es sind keine entsprechenden Bäume/Baumhöhlen oder Gebäude betroffen), so entfällt doch das Plangebiet doch zumindest teilweise als Nahrungsrevier. Von den vorkommenden Vogelarten können Gehölzbrüter durch Beseitigung von Gehölzen ihre Brutstätten und Nahrungsreviere verlieren. Gräben und möglicherweise vorhandene Amphibien sind von den Eingriffen nicht direkt betroffen. Es können jedoch angrenzende Flächen, auf denen sich Amphibien ebenfalls aufhalten oder die sie durchwandern könnten, betroffen werden. Die Auswirkungen können jedoch durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen so reduziert werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung entstehen.

Zeitlich begrenzt werden baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) auftreten.

Es werden übliche Baustellenabfälle entstehen, die durch den Bauherrn bzw. die ausführenden Unternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

5.2.3.2 Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen

Emissionen (v.a. Lärm, Treibhausgase) sowie Abfälle werden im für einen Kindergartenbetrieb üblichen Ausmaß entstehen. Es ist mit höherem Verkehrsaufkommen in der Schulstraße zu rechnen, insbesondere zu den Stoßzeiten (morgens, mittags), in denen Kinder gebracht bzw. wieder abgeholt werden.

Weitere erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Grundfläche wird auf 2.500 qm beschränkt und die Baugrenze auf den nördlichen Bereich des Plangebietes begrenzt, um den sensibleren südlichen Bereich mit Gehölzgruppen und Feuchtwiesen zu schonen. Damit wird der empfindlichere südliche Teil (Niedermoor, Gehölzstrukturen, Feuchtwiesen) von massiver Bebauung freigehalten. An dieser Stelle kann der Außenbereich für den Kindergarten entwickelt werden. Die Höhenentwicklung des Kindergartengebäudes wird beschränkt, sodass es sich in die Nachbarschaftsbauung einfügt. Ergänzend wird die gesamte Versiegelung beschränkt, indem eine maximale Grundfläche für Verkehrsflächen, Zuwegungen, Nebenanlagen etc. festgesetzt wird.

Um Tötungen von Individuen oder Zerstörung von Brutplätzen geschützter Arten zu vermeiden, müssen bei der Umsetzung der Planung Maßnahmen ergriffen werden, die jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Auf Grund der vorhandenen

Gräben und der feuchten Senke im südlichen Bereich ist das Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen. Es sind daher vor Erdarbeiten Maßnahmen zu ergreifen, um Individuen zu schützen (z.B. Versetzen von Individuen, Amphibienzaun). Außerdem dürfen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern (Vögeln) und der Aktivitätszeit von gehölbewohnenden Fledermausarten entfernt werden. Die Monate Dezember und Januar sind dafür am besten geeignet. Fällungen/Rückschnitte sind in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Eine Abstimmung der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände zu empfehlen.

5.2.5 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten

Andere Grundstücke stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung bzw. würde die Umsetzung an anderer Stelle deutlich ungünstigere Eingriffe in den Landschaftsraum bedeuten und die Siedlungsgrenze in den Außenbereich verschieben. Die gewählte Fläche ist zwar auch als Außenbereich im Innenbereich anzusprechen, ist jedoch in den Siedlungsraum eingebettet.

Der Kindergarten soll zudem in direkter Nachbarschaft zur Grundschule entstehen, um Synergieeffekte zu nutzen und direkte - auch räumliche - Kooperation zu ermöglichen. Insofern ist der Standort alternativlos.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichts wurde auf vorhandene und öffentlich zugängliche Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für die Planung ausreichenden Detailschärfe vorliegen.

5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen sind baubedingt. Daher können die Auswirkungen im Rahmen der üblichen bauaufsichtlichen Tätigkeit überwacht werden. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Eddelak möchte in Kooperation mit den Nachbargemeinden Averlak und Dingen eine Kindertagesstätte mit Krippenbereich errichten. Damit kommt sie ihrem Auftrag nach, den rechtlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Zu diesem Zweck soll im Plangebiet (Größe 8.800 qm) eine Kindertagesstätte entstehen, die sowohl in gewachsene Siedlungsstrukturen eingebettet ist, zum anderen vorhandene Synergieeffekte nutzen kann (Erschließung, Kooperation mit Grundschule, Anbindung an Wohnsiedlung). Der Kindergarten hat eine Größe von maximal 2.500 qm. Um Planungsrecht zu schaffen, stellt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 10 auf. Parallel erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde.

Bei der Fläche handelt es sich um Außenbereich im Innenbereich. Der Verlust an Lebens-

raum wird an anderer Stelle ausgeglichen.

5.3.4 Quellenangabe

Dem Umweltbericht liegen folgende Quellen, die für Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zu Grunde:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de)
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd 5 Brutvogelatlas; Berndt, Koop, Struwe-Juhl; Wachholtz Verlag, 2003
- Neuer Biologischer Atlas, Heydemann; Wachholtz Verlag 1997
- Digitaler Atlas Nord (www.danord.gdi-sh.de)
- Ortsbegehung
- Landschaftsplan Gemeinde Eddelak; UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel; Jahr 1999
- Geotechnisches Gutachten, Neubau einer Kindertagesstätte, Eddelak; Geo Rohwedder, Ingenieurbüro für Spezialtiefbau und Geotechnik GmbH; 05.02.2020
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Erläuterungen Seite 297; Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel; Jahr 2020

6 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan (B-Plan) liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)
6. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, (GVOBl. Schl.-H., S.8)
7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
8. Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 18.04.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295)

Anhang - Fotos des Plangebietes



BILD 1: Blick vom südlichen Rand über das Plangebiet Richtung Norden. Im Vordergrund Baumstrukturen im südlichen Bereich des Plangebietes. Im Hintergrund Bebauung an der Schulstraße.



BILD 2: Blick von Norden auf den südlichen Teil des Plangebietes. Links im Hintergrund Bebauung in der Straße Warferdonn.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 - Gemeinde Eddelak



BILD 3: Blick Richtung Nordosten über den nördlichen Bereich des Plangebietes (Standort Kita). Im Hintergrund Bebauung Warferdonn und Schulstraße.



BILD 4: Blick Richtung Norden über den nördlichen Bereich des Plangebietes (Standort Kita). Im Hintergrund Bebauung Schulstraße und Warferdonn.